

Beitragsordnung des wirtschaftlichen Vereins Kompetenzzentrum Virtuelle Realität und Kooperatives Engineering

Stand. 20.11.2019

Auf Grundlage des § 5 (2) der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 20. November 2019 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Beitragsstaffelung

Der zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt für:

•	Non-Profit-Organisationen	330 EURO
•	Natürliche Personen	330 EURO
•	Micro-/Kleinstunternehmen	1000 EURO
•	Große Institutionen (Bundesanstalten)	1650 EURO
•	Kleine und mittlere Unternehmen	3300 EURO
•	Großunternehmen	6600 EURO

Die Gruppe der Micro-/Kleinstunternehmen umfasst Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und mit einem Umsatz sowie Bilanzsumme von kleiner 2 Mio. Euro.

Als entscheidendes Merkmal für die Größenklasse Großunternehmen gilt eine Mitarbeiterzahl von mehr als 250 Personen.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

2. StartUps

Unternehmensneugründungen, bei denen der Gründungszeitpunkt nicht länger als drei Jahre zurückliegt, 50% des regulären Mitgliedsbeitrags für die Dauer von maximal zwölf Monaten.

3. Koppelmitgliedschaft

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit einem anderen Netzwerk/Verband kann neu eintretenden Mitgliedern ein reduzierter Mitgliedschaftsbeitrag angeboten werden, insofern sie entweder bereits Mitglied in jenem Netzwerk/Verband sind oder sie gleichzeitig jenem Netzwerk/Verband und dem Verein VDC beitreten. Die Höhe der Beitragsreduktion wird mit dem anderen Netzwerk/Verband individuell ausgehandelt. Die Übereinkunft zur Zusammenarbeit mit dem anderen Netzwerk/Verband wird vom VDC-Vereinsvorstand verabschiedet.

4. Fördermitgliedschaft

Um die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen, kann ein Mitglied als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 1.000 €. Das fördernde Mitglied unterstützt, anders als die ordentlichen Mitglieder den Verein ohne Ansprüche auf Gegenleistungen.

5. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig. Dieses beginnt nach § 14 der Vereinssatzung am 1. Juli eines jeden Jahres.

Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, werden anteilig die verbleibenden vollen Monate zur Beitragsberechnung herangezogen.